Frachtrecht (national)
Beförderung auf der Straße, mit der Bahn, auf Binnengewässern, mit Luftfahrzeugen §§ 407 - 450 HGB

Haftungsgrundsatz:	Obhutshaftung (unter Beachtung der Ausschlussgründe)
Haftungsdauer:	Ab Übernahme bis zur Auslieferung
Haftungsumfang:	-Güterschäden (Verlust, Beschädigung) -Verspätungsschäden -Reine Vermögensschäden
Haftungsgrenzen:	 -Güterschäden: Wert des Gutes, max. 8,33 SZR pro kg -Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht -Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag wie bei Güterschaden
Änderung der Haftungsgrenzen:	-Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 bis 40 SZR pro kg -Durch Individualabrede ohne Einschränkung
Aufhebung der Haftungsgrenzen:	Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde
Wichtigste Haftungsausschlüsse:	 -Unabwendbares Ereignis -Verpackungs- / Kennzeichnungsfehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers
Mängelrügefristen:	-Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung -Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung -Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung
Verjährung:	 -1 Jahr im Regefall -3 Jahre bei Vorsatz / bewusster Leichtfertigkeit -Die schriftliche Geltungmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung
Besonderheiten:	Gesetzliche Versicherungspflicht für Kfz mit zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t (§ 7a GüKG)
Verweise:	-VBGL - AGB -ADSp - AGB -Beförderung von Umzugsgut - HGB -Multimodaler Transport - HGB -Speditionsrecht - HGB -Lagerrecht - HGB -Seerecht - HGB -Seerecht - HGB -CMR (int. Abk.) -CIM (int. Abk.) -CMNI (int. Abk.) -Int. Luftfahrtabkommen -Int. Seeschifffahrtsabkommen

 $[\]circledcirc$ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Berlin 1999- 2013, www.tis-gdv.de